

# **BVGer F-5034/2018 vom 1. November 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-5034\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5034_2018)

FR: TAF F-5034/2018 du 1 novembre 2018

IT: TAF F-5034/2018 del 1 novembre 2018

## **Regeste**

Einreiseverbot

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Von der Vorinstanz erlassene Verfügungen betreffend Verweigerung der Suspension eines Einreiseverbots sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 31 ff. VGG und Art. 5 VwVG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs.1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

## **E. 3**

Während der Geltungsdauer eines Einreiseverbots ist der betroffenen ausländischen Person jegliches Betreten des Staatsgebiets ohne ausdrückliche Ermächtigung des SEM untersagt (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 67 Abs. 5 AuG). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann die verfügende Behörde jedoch gemäss Art. 67 Abs. 5 Satz 1 AuG ein bestehendes Einreiseverbot vorübergehend aufheben (sogenannte Suspension). In diesem Zusammenhang sind namentlich die Gründe, die zum Erlass des Einreiseverbots geführt haben, sowie der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber den privaten Interessen der betroffenen Person an einer Aufhebung abzuwägen (Art. 67 Abs. 5 Satz 2 AuG). Je

schwerwiegender die öffentlichen Interessen erscheinen, desto gewichtiger und augenfälliger müssen sich die Interessen des Beschwerdeführers an der vorübergehenden Aufhebung des Einreiseverbots darstellen (vgl. Urteile des BVGer C-3728/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 3.1; C-7261/2014 vom 23. September 2015 E. 3). Als wichtige Gründe für eine Suspension gelten praxisgemäss insbesondere gerichtliche Vorladungen, der Todesfall eines in der Schweiz lebenden Familienmitglieds, der Besuch von nahen Familienmitgliedern an hohen Feiertagen oder bei bedeutenden Familienanlässen wie Hochzeit oder Taufe (vgl. Ziff. 8.10.1.4 der Weisung und Erläuterungen Ausländerbereich des SEM, online abrufbar unter: [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch) > Publikationen und Service > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 8. Entfernungs- und Fernhalte-massnahmen; Stand: 1. Juli 2018; besucht im Oktober 2018; vgl. auch Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3709 S. 3814).

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, dem Bedürfnis nach regelmässigen Suspendierungen des Einreiseverbots, die im Interesse des Kindeswohls geboten seien, werde mit der Ermöglichung eines bloss 14-tägigen Besuchsaufenthalts pro Kalenderjahr nicht Genüge getan, was mit Blick auf das qualifizierte familiäre Interesse offensichtlich nicht angemessen sei. Kontakte mittels Telefon oder moderner Kommunikationsmittel würden das Bedürfnis nach physischer Nähe, das minderjährige Kinder zu Elternteilen hätten, bei Weitem nicht befriedigen. In den beantragten Zeitraum der Suspension würden zudem der Geburtstag seines Sohnes sowie eine schulische Prüfungsphase seiner Töchter fallen, bei der er sie unterstützen wolle.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz begründet die Abweisung des Suspensionsgesuchs damit, dass die geltend gemachten Gründe eine erneute Suspendierung für das Kalenderjahr 2018 nicht rechtfertigen würden, da sie dem Beschwerdeführer bereits für die Zeit vom 14. Januar 2018 bis zum 27. Januar 2018 eine Suspension von 14 Tagen gewährt habe. Die mit dem Einreiseverbot einhergehende Erschwerung des Familienlebens sei durch das öffentliche Fernhalteinteresse gedeckt und daher nach Massgabe von Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV gerechtfertigt.

#### **E. 5.1**

Zu prüfen ist, ob die Ablehnung des Gesuchs um Suspension des Einreiseverbots in rechtskonformer Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Dabei steht der Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Vordergrund, wobei die Umstände, die zur Anordnung des Einreiseverbots geführt haben und die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Aufenthalt in der Schweiz gegeneinander abzuwägen sind (vgl. Urteil des BVGer F-617/2016 vom 4. Juli 2016 E.3.3 m.H.). In Fällen, in denen es um den Besuch von Familienangehörigen mit gefestigtem Aufenthaltsrecht in der Schweiz geht, sind - je nach Konstellation - dabei insbesondere die Ansprüche nach Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK sowie die Garantien des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) zu prüfen (vgl. Urteile des BVGer F-7081/2016 vom 5. Oktober 2018 E. 8.2; C-3728/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 3.2; C-7261/2014 vom 23. September 2015 E. 4.4; je m.H.).

#### **E. 5.2**

Wie das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil F-449/2017 vom 19. März 2018 festgestellt hat, ist angesichts der begangenen Straftaten trotz der seit der Tatbegehung vergangenen Zeitspanne insgesamt weiterhin auf eine vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schliessen (vgl. dessen E. 4.2). Davon ist auch zum heutigen Zeitpunkt - nur rund ein halbes Jahr nach Ergehen des Urteils - auszugehen, womit ein öffentliches Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers besteht. Diesem Interesse ist dadurch Rechnung zu tragen, dass Suspensionen aufgrund ihres Ausnahmecharakters nur für eine kurze und klar abgegrenzte Zeitdauer zu gewähren sind, würden die Fernhaltemassnahme sonst doch ihres Sinnes entleert (vgl. Urteil des BVGer F-7081/2016 vom 5. Oktober 2018 E. 8.2 m.H. auf BVGE 2013/4 E. 7.4.3).

### **E. 5.3**

Dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers sind dessen privaten Interessen (vorn E. 4.1) gegenüberzustellen. Zunächst gilt es festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gründe - der Geburtstag des Sohnes und die Unterstützung der Töchter während der Prüfungsphase - nicht als wichtig im Sinne von Art. 67 Abs. 5 Satz 2 AuG gelten (vgl. vorn E. 3). Dadurch würde vielmehr die Aufrechterhaltung eines klassischen, alltäglichen Familienlebens ermöglicht. Die Teilhabe daran scheitert jedoch nicht an der angefochtenen Verfügung, sondern an der fehlenden Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers. Dieses steht der vom Beschwerdeführer angestrebten Aufrechterhaltung eines klassischen Familienlebens mit gemeinsamen Geburtstagsfeiern oder Hausaufgabenhilfe und der Unterstützung bei der Prüfungsvorbereitung von vornherein entgegen. Es kommt hinzu, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer für die Zeiträume vom 25. Juni 2017 bis zum 9. Juli 2017 sowie vom 14. Januar 2018 bis zum 27. Januar 2018 bereits zwei Suspensionen für die Dauer von je 14 Tagen gewährt und damit den Bedürfnissen des Beschwerdeführers und seiner Kinder auf regelmässige Suspensionen Rechnung getragen hat (vgl. Urteil des BVGer F-4029/2016 vom 22. März 2017 E. 7.2.2). Neben diesen Besuchen in der Schweiz ist es dem Beschwerdeführer zumutbar, den Kontakt zu seiner in der Schweiz wohnhaften Familie mittels moderner Kommunikationsmittel aufrecht zu erhalten. Während der Ferien seiner Ehefrau sind schliesslich Besuche seitens der Familie ausserhalb des Schengenraums möglich. Dadurch kann den Interessen des Familienlebens und der Kinder des Beschwerdeführers auf Kontakt zum Vater Rechnung getragen werden. Die Erschwerung des Familienlebens durch die nicht bewilligte Suspension wird schliesslich auch im Hinblick auf das baldige Auslaufen des Einreiseverbots in rund einem Jahr relativiert.

### **E. 5.4**

In Anbetracht der Interessenabwägung erscheint die mit Verfügung vom 10. August 2018 verweigerte Suspension des Einreiseverbots somit als verhältnismässig und angemessen. Die Vorinstanz hat die Interessen des Beschwerdeführers bezüglich seines Familienlebens sowie des Kindeswohls angemessen berücksichtigt.

### **E. 6**

Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Verfügung im Licht von Art. 49 VwVG als rechtmässig. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

### **E. 7.1**

Da dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben.

### **E. 7.2**

Der gestützt auf Art. 65 Abs. 2 VwVG eingesetzte unentgeltliche Rechtsbeistand ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Der amtliche Anwalt macht einen Aufwand von 6,2 Stunden geltend. Die Eingabe genügt jedoch den Anforderungen an eine Kostennote gemäss Art. 14 Abs. 1 VGKE nicht, weshalb die Entschädigung von Amtes wegen aufgrund der Akten festzusetzen ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Berücksichtigung des Umfangs und der Notwendigkeit der Eingaben, der Schwierigkeit der Streitsache in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht sowie der Synergien zum früheren Verfahren F-3642/2018 (vgl. vorn D.d) ist das Honorar auf Fr. 1'000. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen (vgl. Art. 65 Abs. 2 und 3 VwVG i.V.m. Art. 9 ff. VGKE).

### **E. 7.3**

Gelangt der Beschwerdeführer später zu hinreichenden Mitteln, so hat er das amtliche Honorar zurückzuerstatten (Art. 65 Abs. 4 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.